Leserforum

Zu BVerfG, NJW 2021, 2108 – Amtshaftung wegen Auslandseinsatzes der Bundeswehr. Die Sache ist nunmehr durch den Beschluss des BVerfG abgeschlossen. Dies ermöglicht es uns als Mitgliedern des III. Zivilsenats des BGH, der über die Revision in dem dem Beschluss des BVerfG zugrunde liegenden Verfahren entschieden hat (BGHZ 212, 173 = NJW 2016, 3656), uns zu dem Sachverhalt zu äußern. Zwar kam es auf die folgenden Umstände für unsere Entscheidung und die des BVerfG rechtlich nicht an, weshalb sie auch nicht in den Urteilsgründen abgehandelt wurden. Sie sind jedoch für die politische Bewertung und für das Ansehen der Bundeswehr von hoher Relevanz, weshalb uns eine Klarstellung geboten erscheint. Leider hat sich in der Öffentlichkeit das Bild festgesetzt, auf Anordnung des deutschen örtlichen Kommandeurs sei ohne Vorwarnung in eine Menschenmenge bombardiert worden, wobei über 100 Personen ums Leben gekommen seien, darunter viele Zivilisten und insbesondere Kinder. Diese Darstellung ist hinsichtlich der Opferzahl und -eigenschaft sowie der angeblich unterbliebenen Warnung schlicht falsch und beruht letztlich wohl auf einem Propagandaerfolg der Taliban. Der richtige Sachverhalt ist dem Senat zuverlässig bekannt:

Die beiden Kampfflugzeuge kreisten lärmend von 1:08 Uhr bis zum Bombenabwurf um 1:49 Uhr in nur 360 m Höhe (!) über der Szenerie. Von den zu Beginn vor Ort befindlichen in der Tat gut 100 Menschen entfernte sich daraufhin der Großteil umgehend in Richtung des Dorfs. Vor den Bombenabwürfen befanden sich noch 30 bis 40 Personen im Bereich der Tankfahrzeuge, und dies waren sicherlich keine Zivilisten mehr, geschweige denn Kinder. Danach konnten immerhin mehr als zehn Personen zu den abgestellten Fahrzeugen rennen. Dies alles ist deutlich auf den Infrarotaufnahmen aus den Flugzeugen zu sehen. Diese Aufnahmen sind in öffentlicher Verhandlung des Landgerichts Bonn vorgeführt und ausgewertet worden. Eine entsprechende, auf sachverständiger Grundlage erstellte Auswertung der Videos ist auch in der im Internet abrufbaren Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts in dem gegen den Kommandeur geführten Ermittlungsverfahren enthalten. Dort ist auch ausgeführt, dass die ISAF Spuren von lediglich 12 bis 13 getöteten Personen gefunden hat.

Es ist sehr ärgerlich, dass diese öffentlich zugänglichen Quellen, die ein zuverlässiges Bild vom Sachverhalt vermitteln, von der Allgemeinpresse ungenutzt blieben. Menschlich höchstbedauerlich ist, dass der seinerzeitige Kommandeur in der Öffentlichkeit deshalb weiterhin in einem völlig falschen Licht steht.

Vors. Richter am BGH Dr. Ulrich Herrmann und
Richter am BGH Harald Reiter, Karlsruhe